



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

ANLEITUNGEN ZUR REGISTRIERUNG VON NATIONALEN MUSTERN UND MODELLEN

HINWEISE:

Die Anmeldungen und Anträge betreffend gewerbliche Schutzrechten (Patente, Muster und Marken) können beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen an Werktagen **nur am Vormittag von 8.30 bis 12.00 Uhr**, Samstag ausgenommen, abgegeben werden.

Die Abgabe der Anmeldungen per Post oder bei den Außenstellen der Handelskammer **ist nicht zugelassen**.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

IHRE ANSPRECHPARTNER

Alessandro Franzoi

Tel. 0471-945514  alessandro.franzoi@handelskammer.bz.it

Karin Pichler

Tel. 0471-945531  karin.pichler@handelskammer.bz.it

Fax 0471-945524

1. Neuerung ab 18/05/2015

Das Italienische Patent- und Markenamt (UIBM) hat die Abgabemodalitäten der gewerblichen Schutzrechte sowie die Zahlungsart der Anmeldegebühren auf nationaler Ebene geändert.

Die Anmeldung der gewerblichen Schutzrechte kann wie folgt erfolgen:

- a) **Telematische Übermittlung**, über den vom UIBM direkt betreuten neuen Online-Dienst (Registrierung erforderlich).

<https://servizionline.uibm.gov.it>

- b) **Hinterlegung im Papierformat**, beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen.

In diesem Fall sind ausschließlich die auf der Homepage des Italienischen Patent- und Markenamtes neu veröffentlichten Formulare zu verwenden.

www.uibm.gov.it (Sektion „Modulistica“)

Die geschuldeten Anmeldegebühren müssen **ausschließlich mittels Vordruck „F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten“** und nicht mehr durch Postüberweisung bezahlt werden. Der vorausgefüllte Vordruck F24 wird dem Antragsteller automatisch vom neuen Online-Dienst des UIBM zugesendet.

Bei Anmeldungen im Papierformat wird der vorausgefüllte Vordruck F24 vom Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen, nach der Dateneingabe im neuen Hinterlegungssystem des UIBM, dem Antragsteller übergeben.

Aufgrund der neuen Bestimmungen ist vor der Hinterlegung der Anträge in der Handelskammer KEINE Zahlung von Gebühren notwendig.

Das Hinterlegungsdatum entspricht dem Zahlungsdatum.

Außerdem wurde den nationalen Anmeldungen eine **neue Nummerierung** zugeteilt, welche für die Einzahlung der Gebühren zu verwenden ist.

Für die bereits eingereichten Anmeldungen ist die neue Anmelde Nummer in der nationalen Datenbank des Italienischen Patent- und Markenamtes veröffentlicht.

www.uibm.gov.it/uibm/dati

2. Anmeldegebühren für nationale Muster und Modelle

Anmeldegebühren (gültig ab 21/04/2007)	EURO
Anmeldung zur Registrierung eines <i>einzelnen</i> Musters und Modells: – durch telematische Übermittlung : – in Papierformat hinterlegt:	50,00 100,00
Anmeldung zur Registrierung von <i>mehreren</i> Mustern und Modellen: – durch telematische Übermittlung : – in Papierformat hinterlegt:	100,00 200,00

Die Einzahlung der Gebühren muss nach der Abgabe der Anmeldung, ausschließlich unter Verwendung des Vordruckes „F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten“, erfolgen (Absatz 1).

3. Abgabe der Registrierungsanmeldungen in Papierformat

Die Anmeldungen für die Registrierung von nationalen Mustern und Modellen können persönlich vom Anmelder oder von seinem Patentanwalt bzw. Rechtsanwalt beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

1. Ein Exemplar des vorgesehenen **Anmeldeformulars ("modulo per richiedente")**, welches in **italienischer Sprache** und in maschinengeschriebener Form zu verfassen ist, und vom Anmelder **unterschrieben** werden muss.

Falls der Platz auf den ersten Blättern des Anmeldeformulars nicht ausreichend ist, müssen die dafür vorgesehenen Zusatzblätter verwendet und die notwendigen Felder ausgefüllt werden.

Falls die Hinterlegung durch einen Patentanwalt (mandatario) bzw. Rechtsanwalt (rappresentante) erfolgt ist das entsprechende Anmeldeformular zu verwenden.

2. Die **graphische Wiedergabe** bzw. die **Zeichnungen** des Musters oder Modells, die vom Antragsteller oder seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt auf jeder Seite unterschrieben werden müssen (Absatz 4, Punkt 1).
3. Die **Beschreibung** des Musters beinhalten die **Schutzansprüche** - falls notwendig - welche vom Antragsteller oder seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt auf jeder Seite unterschrieben werden muss (Absatz 4, Punkte 2 und 3).
4. **40,00 Euro** Bargeld für die **Sekretariatsgebühren** der Handelskammer Bozen – Bereich Patente und Marken. Falls der Antragsteller eine beglaubigte Kopie des Hinterlegungsprotokolls anfordert, sind weitere **3,00 Euro** zu entrichten.
5. Eine bzw. weitere zusätzliche **Stempelmarken** zu **16,00 Euro**, falls eine beglaubigte Ablichtung des Protokolls beantragt wird.

Für die Berechnung der notwendigen Stempelmarken sind die Seiten des Anmeldeformulars und jene der eventuellen Zusatzblätter zu zählen (1 Stempelmarke zu 16,00 Euro je 4 Seiten).

6. Die **Erfinderbenennung**, welche den Vor- und Zunamen, die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Erfinders beinhalten soll, nur wenn der Name im Anmeldeformular nicht angegeben ist. Sie unterliegt einer Stempelgebühr (16,00 Euro) und muss vom Antragsteller und vom Erfinder unterschrieben werden.
7. Die **Prioritätsurkunde** mit Übersetzung in italienischer Sprache, nur wenn in der Anmeldung das Prioritätsrecht eines in einem anderen Staat bereits hinterlegten Ansuchens beansprucht wird.
8. Die **Vollmacht**, welche mit einer Stempelmarke zu **16,00 Euro** zu versehen ist - sie ist nur erforderlich, wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt/Rechtsanwalt erfolgt.

4. Zeichnungen, Beschreibung und Schutzansprüche

1. Die **graphische Wiedergabe** des Musters oder Modells, bzw. die Muster von industriellen Produkten, welche im Wesentlichen aus zwei Dimensionen bestehen (d.h. Stoffe, Tapeten usw.), müssen klar und vollständig sein.

Die graphische Wiedergabe kann handgezeichnet, fotografisch oder mittels Druckverfahren, Lichtbilddruck oder ähnliche Verfahren erfolgen. Die Zeichnungen müssen mit nicht löschbarer schwarzer Tinte auf weißem Papier im **Format DIN A4** (29,7 x 21 cm) ausgeführt sein.

Die Muster von industriellen Produkten können auf leichtem Karton befestigt werden, anstatt graphisch wiedergegeben zu werden.

Die Seiten der Zeichnungen müssen fortlaufend nummeriert werden. Am oberen und unteren Rand sowie an den Seitenrändern ist ein Abstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten. Werden mehrere Abbildungen des Musters oder Modells dargestellt, müssen auch diese fortlaufend nummeriert werden (z.B. Fig. 1, Fig. 2 usw.).

Sind die Farbe oder die Farben ein Merkmal des Musters, so muss die Wiedergabe in der beanspruchten Farbe oder den beanspruchten Farben erfolgen.

Im Falle einer Sammelanmeldung müssen die Muster oder Modelle durch ebenso viele fortlaufend nummerierte graphische Reproduktionen oder Blätter, auf denen die Warenproben aufgeklebt sind, dargestellt werden.

Alle Seiten müssen vom Antragsteller oder seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt unterschrieben werden.

2. Die **Beschreibung** des Musters und die **Schutzansprüche** (falls diese für das Verständnis des Musters notwendig sind), müssen in italienischer Sprache mit nicht löschbarer schwarzer Tinte auf weißem Papier im **Format DIN A4** (29,7 x 21 cm) abgefasst werden.

Der Text der Beschreibung und der Schutzansprüche muss mit einem Zeilenabstand von 1,5 geschrieben sein, die Zeichengröße der Kleinbuchstaben muss mindestens 0,21 cm betragen; am oberen und unteren Rand sowie an den Seitenrändern ist ein Abstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten.

Die Seiten müssen fortlaufend nummeriert und zusammengeheftet werden, damit das Lesen ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. In der Beschreibung dürfen keine Abbildungen enthalten sein. Eventuelle Löschungen bzw. Korrekturen, die bei der Beschreibung vorgenommen werden, müssen durch eine Anmerkung am Rande des Blattes freigegeben werden.

In der Überschrift der Beschreibung sind der Titel des Musters, welcher übereinstimmen muss mit dem im Anmeldeformular angegebenen Titel, sowie der Vor- und Zuname oder die Firmenbezeichnung des Antragstellers, anzuführen.

Alle Seiten müssen vom Antragsteller oder seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt unterschrieben werden.

3. Falls eine Beschreibung beigelegt wird, muss diese mit einem oder mehreren **Schutzansprüchen** (auf einer neuen Seite) abschließen, mit welchen kurz und prägnant die wesentlichen und neuen Teile des Modells anzugeben sind (jeder Schutzanspruch darf sich nur auf ein Merkmal beziehen).

Die Schutzansprüche grenzen den Schutz des Musters ab.

Alle Seiten müssen vom Antragsteller oder seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt unterschrieben werden.

5. Aufrechterhaltung von nationalen Mustern und Modellen

Die Registrierung ist für die ersten fünf Jahre ab Einreichung des Antrages gültig. Zur Aufrechterhaltung eines registrierten Musters oder Modells ist der Inhaber verpflichtet, die entsprechenden Aufrechterhaltungsgebühren zu bezahlen.

Die Aufrechterhaltungsgebühren müssen innerhalb der Fälligkeit der Fünfjahresperiode, und zwar innerhalb des Monats, welcher dem der Hinterlegung des Ansuchens entspricht, bezahlt werden.

Beispiel: Wurde ein Muster oder Modell im September 2011 angemeldet, muss die Gebühr für die 2. Fünfjahresperiode innerhalb Ende des 5. Gültigkeitsjahres, und zwar innerhalb des letzten Tages von September 2016 bezahlt werden.

Falls am Ende des fünften Jahres das Registrierungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, kann der Anmelder die Registrierung abwarten und die eventuell verfallenen Gebühren innerhalb der darauffolgenden **vier Monate**, ohne Zusatzgebühr, einzahlen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen kann die Einzahlung innerhalb der nächsten **sechs Monate** mit der Zahlung einer Zusatzgebühr erfolgen.

Führt der Inhaber die Einzahlung der Gebühren nicht innerhalb der festgelegten Fristen durch, wird das Schutzrecht als verfallen erklärt.

Aufrechterhaltungsgebühren für jede Registrierung (gültig ab 01/01/2007)	EURO
Für die 2. Fünfjahresperiode	30,00
Für die 3. Fünfjahresperiode	50,00
Für die 4. Fünfjahresperiode	70,00
Für die 5. Fünfjahresperiode	80,00
Zusatzgebühr für verspätete Einzahlung (innerhalb 6 Monate)	100,00

6. Neue Zahlungsmodalitäten der Aufrechterhaltungsgebühren

Die Einzahlung der Aufrechterhaltungsgebühren für Muster und Modelle kann ausschließlich mittels Vordruck „F24 - Zahlungen mit Identifizierungsdaten“ durchgeführt werden, welches der Homepage der [Agentur der Einnahmen](#) entnommen werden kann.

Die Zahlung kann telematisch (verpflichtend für Inhaber einer MwSt.-Nr.) oder bei den Bankschaltern bzw. Postämtern erfolgen.

Im Abschnitt "STEUERPFLICHTIGER" des Vordruckes F24 sind die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Einzahlenden, anzugeben.

Im Abschnitt "STAATSKASSE UND SONSTIGES" des Vordruckes F24 sind folgende Daten anzugeben:

- Typ: U
- Identifizierungsdaten: neue Anmeldenummer (15 Ziffern) gefolgt von der Nummer der Fünfjahresperiode (2 Ziffern)
- Kode: C300
- Bezugsjahr: das Jahr der Einzahlung
- Gezahlte Debetbeträge: zu zahlender Betrag

Der Inhaber des Musters oder Modells muss die Bestätigungen, welche die Einzahlung der Gebühren belegen, aufbewahren, muss diese aber weder bei der Handelskammer Bozen abgeben noch dem Italienischen Patent- und Markenamt zukommen lassen!

Beispiel: Musteranmeldung Nr. 402011000012345 - 2. Fünfjahresperiode

F24 - ABSCHNITT STAATSKASSE UND SONSTIGES

Typ	Identifizierungsdaten	Kode	Bezugsjahr	Gezahlte Debetbeträge
U	402011000012345 <u>02</u>	C300	2016	30,00